

## **Hauptsatzung**

### **der Verbandsgemeinde Bellheim vom 13. September 1994**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de), auch in allen dringlichen Fällen der Absätze 4 und 5.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderats, eines Ausschusses oder eines Beirates sowie anderen termingebundenen öffentlichen Bekanntmachungen, die nicht rechtzeitig im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim veröffentlicht werden können, sind abweichend von Absatz 1 in der Zeitung „Die Rheinpfalz“ bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## **§ 2 Unterrichtung der Einwohner**

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt im Amtsblatt (§ 1 Abs. 1) und nachrichtlich im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Bellheim unter [www.bellheim.de](http://www.bellheim.de).

## **§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderats**

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Umweltschutz und Gewässerpflege
3. Bauausschuss
4. Schulträgerausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Werkausschuss Eigenbetrieb – Abwasserbeseitigung Bellheim
7. Werkausschuss Eigenbetrieb – Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung

(2) Die Ausschüsse haben elf Mitglieder, der Rechnungsprüfungsausschuss sechs Mitglieder. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

1. Ausschuss für Umweltschutz und Gewässerpflege
2. Bauausschuss
3. Schulträgerausschuss
4. Werkausschuss Eigenbetrieb – Abwasserbeseitigung Bellheim
5. Werkausschuss Eigenbetrieb – Nahwärmeversorgung und Energieerzeugung

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderats sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

## **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse**

(1) Der Verbandsgemeinderat bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderats. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister**

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
2. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 6.000,00 € im Einzelfall,
3. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
4. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

## **§ 6**

Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderats eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 30,00 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen (Rats- und/oder Ausschusssitzungen) an einem Tag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 v.H. gekürzt, wenn das Verbandsgemeinderatsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Verbandsgemeinderatssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich und längstens bis Ende des Monats zu zahlen, in dem das Mandat endet.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das

Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Zur Bestreitung von Geschäftsführungskosten sowie für die Durchführung von kommunalpolitischen Veranstaltungen erhält jede Fraktion eine jährliche Entschädigung von 205,00 € und für jedes Ratsmitglied 10,00 €. Der Betrag ist jeweils zum 01. Dezember auszuführen.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderats erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderats oder Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 3 EntschädigungsVO-Gemeinden. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung je Stunde 10,00 € jedoch höchstens ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats und der Ausschüsse die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 10

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehrentschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. Wehrleiter
2. stellvertretender Wehrleiter
3. Wehrführer
4. die stellvertretenden Wehrführer
5. die Gerätewarte
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel
8. der Jugendfeuerwehrwart und
9. Brandschutzerzieher.

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| 1. den Wehrleiter                   | 50 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| 2. den stellvertretenden Wehrleiter | 25 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| 3. die Wehrführer                   |  |
| a) Bellheim                         | 67 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| b) Knittelsheim                     | 48 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| c) Ottersheim                       | 48 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| d) Zeiskam                          | 48 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| 4. die stellvertretenden Wehrführer |  |
| a) Bellheim                         | 29 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| b) Knittelsheim                     | 20 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| c) Ottersheim                       | 20 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| d) Zeiskam                          | 20 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |
| 5. Gerätewarte                      |  |
| a) Bellheim                         | 39 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung |

b) Knittelsheim	20 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung
c) Ottersheim	20 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung
d) Zeiskam	20 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung	48 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung
7. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung u. Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel	48 % des Höchstsatzes nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung
8. den Jugendfeuerwehrwart	Festbetrag nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung
9. Brandschutzerzieher	Festbetrag pro Ausbildungsstunde nach der Feuerwehrentschädigungsverordnung.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.

Für Sicherheitswachen gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Satz 3 wird der Betrag von 10,00 € je volle Einsatzstunde je Person festgelegt.

(6) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 10 a**

#### **Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit des/der Behindertenbeauftragten**

Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält der Behindertenbeauftragte eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.12.1979 außer Kraft.

Bellheim, den 13. September 1994

gez. Adam  
Bürgermeister

Anmerkung:

In der vorstehenden Hauptsatzung wurden die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) in der Verbandsgemeinde Bellheim vom 26.11.2001 sowie die Änderungssatzungen vom 13.09.1994, vom 08.06.2005, vom 02.07.2009, vom 06.12.2012, vom 20.06.2014 und vom 15.12.2016 entsprechend berücksichtigt.

7. Änderungssatzung:

Anpassung der monatlichen Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige

8. Änderungssatzung:

Anpassung der Bekanntmachung von dringlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates, Ausschüsse, Beiräte sowie andere termingebundene öffentliche Bekanntmachungen

9. Änderungssatzung:

Anpassung der Bezeichnung der Werkausschüsse

10. Änderungssatzung:

Anpassung der Stundensätze in § 10 Abs. 5